

§ 1 RuBZV (Brandenburg) — Ernennung der Beamtinnen und Beamten, Folgezuständigkeiten

Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts Berlin-Brandenburg wird diese Befugnis für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg übertragen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Dienstbehörden wird in demselben Umfang auch die Befugnis der obersten Dienstbehörde übertragen für

Entscheidungen

nach § 22 Absatz 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Feststellung der Beendigung des Dienstverhältnisses,

nach § 28 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes über die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand,

nach § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und

nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze,

Anordnungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zum Erscheinungsbild,

Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zum Absehen von der Rückforderung von Bezügen und Entscheidungen nach § 48 Absatz 7 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zur Gewährung von Sonderzuschlägen, soweit ein Fall des § 48 Absatz 1 Nummer 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vorliegt und von dem Betrag, für den das für Finanzen zuständige Ministerium generell das Einvernehmen erteilt hat, nicht abgewichen wird,

die Feststellung der Laufbahnbefähigung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 30 Absatz 1 der Laufbahnverordnung,

die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes,

die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 des Landesdisziplinalgesetzes, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 34 Absatz 5 Halbsatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes sowie den Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes sowie

die Entscheidung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Die Zuständigkeiten der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien und des Landespersonalausschusses bleiben unberührt.

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RuBZV/1>